

Anlage 1 zum Top 3.2

Tischvorlage



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2014/3690
Datum: 06.10.2014

TOP: 3.3
Anlage Nr.: 3

Gremium: Rat
Sitzung am: 20.10.2014
Öffentlich / nicht öffentlich: öffentlich

Tagesordnung

Benennung der Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt folgende Besetzung im Jugendhilfeausschuss:

Besetzungsliste		
Vom Rat gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Persönliche/r Vertreter/in
1. CDU	Osterhaus-Ehm, Regina	Göbel, Willi
2. CDU	Große Winkelsett, Christa	Heller, Maximilian
3. CDU	Friedrichs, Jörg	Zapora, David
4. CDU	Wiemann, Claudia	Keuter, Angelina
5. SPD	Deisenroth-Specht, Edelgard	Meyer, Hanna Nora
6. SPD	Golombek, Björn	Herchenbach-Herweg, Veronika
7. SPD	Hauf, Bertram	Wagner, Simone
8. Bündnis 90 / Die Grünen	Schramm, Christina	Gockel, Kay-Henning
9. Die Unabhängigen	Siefen, Martin	Schink, Monika

Beratende Mitglieder:

FDP:

Persönliche/r Vertreter/in:

Die Linke: Pollo, Roberto

Persönliche/r Vertreter/in: Weisel, Gerd

Begründung

In der konstituierenden Ratssitzung, am 23.06.2014 wurden noch keine Mitglieder des Jugendhilfeausschusses benannt. In der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hennef (Sieg) vom 14.12.2009 ist in § 4 festgelegt, wie sich die Mitglieder zusammensetzen.

Nach § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hennef (Sieg) vom 14.12.2009 beträgt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) neun Mitglieder.

Auszug aus § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hennef (Sieg) vom 14.12.2009:

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 8 beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt sechs.

Die Mitglieder werden vom Stadtrat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (erstes AG NW KJHG) der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Stadtrates.

In der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hennef (Sieg) vom 14.12.2009 ist in § 4 Abs. 4 festgelegt, dass Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, berechtigt sind, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Frau bzw. einen sachkundigen Mann, der dem Rat angehören kann, als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses zu benennen:

Auszug aus § 4 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hennef (Sieg) vom 14.12.2009:

(4) Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss eine Ratsmitglied oder eine sachkundige Frau bzw. einen sachkundigen Mann, der dem Rat angehören kann, als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses zu benennen.

Das benannte Ratsmitglied oder die benannte sachkundige Frau bzw. der benannte sachkundige Mann wird vom Rat zum Mitglied bestellt. Sie wirken im Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme mit. Der Jugendamtselternbeirat ist berechtigt, ein beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss zu entsenden. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes erhält für Angelegenheiten, welche das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Hennef betreffen, ein Rederecht in den öffentlichen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.

Hennef (Sieg), den 20.10.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlage 2 zum Top 3.2



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: V/2014/3691
Datum: 20.10.2014

TOP: 3.4
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	20.10.2014	öffentlich

Tagesordnung

Wahl der 6 stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihrer Stellvertreter/innen der freien Träger der Jugendhilfe in Hennef gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 4 AG KJHG NW

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef wählt neben den Mitgliedern, die von den einzelnen Fraktionen entsandt werden, folgende ordentliche stimmberechtigte Mitglieder und Stellvertreter für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Hennef:

	ordentliche Mitglieder	Vertreter/in
1.	Ennenbach, Bärbel, Katholischer Pfarrverband Geistingen/Hennef/Rott	Stübner, Jürgen, Evangelische Kirchengemeinde Hennef-Uckerath
2.	Erhardt, Janine, Elterninitiative Kindergarten Blankenberg und Kleine Strolche Süchterscheid e. V.	Holzwarth, Frauke, Elterninitiative Kindergarten Blankenberg und Kleine Strolche Süchterscheid e. V.
3.	Fischer, Nadine, Kinderschutzbund Hennef e. V.	Schneider, Ralf, Jugendfeuerwehr Stadt Hennef
4.	Metzner, Klaus, StadtSportVerband Hennef e. V.	Kretschmann, Günter, StadtSportVerband Hennef e. V.
5.	Peters, Horst, Caritasverband Rhein-Sieg e. V.	Klippel, Harald, Caritasverband Rhein-Sieg e. V.
6.	Schneider, Lucia Schule für alle e. V.	Mons, Michaela, Schule für alle e. V.

Begründung

Gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 4 gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder u.a. an 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden.

Die Vertretungskörperschaft wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder.

Die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe wurden durch mehrfache Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hennef sowie der Tagespresse und gesonderter Anschreiben gebeten, Vorschläge für die Besetzung der 6 stimmberechtigten Mitglieder/Stellvertreter/innen einzureichen.

Ein Verzeichnis der eingereichten gültigen Wahlvorschläge ist beigelegt.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen (§ 4 Abs. 3 AG NW KJHG). Dies gilt auch für die von den Fraktionen entsandten Mitglieder. Da mehr Vorschläge für die ordentlichen Mitglieder als zu besetzende Positionen vorliegen, sollte dies bei der Besetzung der Vertretung berücksichtigt werden.

Insgesamt hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hennef gemäß der Satzung des Jugendamtes vom 07.04.2012 mindestens 24 Mitglieder.

Die neben dem Bürgermeister bzw. in Vertretung dem zuständigen Dezernenten sowie dem Leiter des Jugendamtes beratenden 7 Pflichtmitglieder sind von den jeweiligen Institutionen zu bestellen. Hierzu wurden diese ebenfalls angeschrieben.

Auswirkungen auf den Haushalt

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____


Klaus Pipke

Verzeichnis der gültigen Wahlvorschläge für die Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe im Jugendhilfeausschuss der Stadt Hennef

Vorschlag als ordentliches Mitglied:

Ennenbach, Bärbel Kath. Pfarrverband Geist./Hennef/Rott	Im Kochgarten 19 53773 Hennef
Erhardt, Janine Elterninitiative Kindergarten Zwergenburg Blankenberg und Kleine Strolche Süchterscheid e.V.	Mechthildisstraße 7 53773 Hennef
Fischer, Nadine Kinderschutzbund Hennef e.V.	Auf dem Beuel 8 53773 Hennef
Matterne, Dietmar Schützenbruderschaft St. Michael Hennef-Geistingen 1968 e.V.	Im Bröltal 135 53773 Hennef
Metzner, Klaus StadtSportVerband Hennef e.V.	Buchenbitze 9a 53773 Hennef
Peters, Horst Caritasverband Rhein-Sieg e.V.	Birkenallee 17 53773 Hennef
Schneider, Lucia Schule für alle e.V.	Lettestraße 71 53773 Hennef
Schneider, Ralf Jugendfeuerwehr Stadt Hennef	Am Limbachsgraben 11 53773 Hennef

Vorschlag als persönliche/r Vertreter/in:

Holzwarth, Frauke Elterninitiative Kindergarten Zwergenburg Blankenberg und Kleine Strolche Süchterscheid e.V.	Busstraße 6 53773 Hennef
Kretschmann, Günter StadtSportVerband Hennef e.V.	Geistinger Straße 55a 53773 Hennef
Klippel, Harald Caritasverband Rhein-Sieg e.V.	Griendskaule 28 53773 Hennef
Mons, Michaela Schule für alle e.V.	Unter Birken 12 53773 Hennef

Stübner , Jürgen*	Fröbelweg 13 53773 Hennef	Harnischmacher, Doris*	Otterweg 16 53773 Hennef
Ev. Kirchengemeinde Hennef-Uckerath		Ev. Kirchengemeinde Hennef-Uckerath	
Wirtz, Johanna	Eitorfer Straße 68 53773 Hennef	Hesse, Rabea	Talstraße 51 53773 Hennef
Arbeiterwohlfahrt		Arbeiterwohlfahrt	
Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V.		Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V.	

* Auch als beratendes Pflichtmitglied vorgeschlagen

Anlage 3 zum Top 3.2

Mitglieder Jugendhilfeausschuss

Name, Vorname	Fraktion/Funktion	Verpflichtung	pers. Vertreter /-in	Fraktion/Funktion	Verpflichtung
Stimmberechtigte Mitglieder (Politik) § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII					
Große Winkelsett, Christa	CDU	Ratsmitglied	Heller, Maximilian	CDU	-
Keuter, Angelina	CDU	bereits Verpf.	Zapora, David	CDU	06.11.2014
Osterhaus-Ehm, Regina	CDU	Ratsmitglied	Göbel, Willi	CDU	27.10.2015
Wiemann, Claudia	CDU	17.11.2014	Friedrichs, Jörg	CDU	06.11.2014
Deisenroth-Specht, Edelgard	SPD	Ratsmitglied	Meyer, Hanna Nora	SPD	Ratsmitglied
Golombek, Björn	SPD	Ratsmitglied	Herchenbach-Herweg, Veronika	SPD	Ratsmitglied
Hauf, Bertram	SPD	06.11.2014	Wagner, Simone	SPD	-
Stahn, Astrid	Bündnis 90 / Die Grünen	bereits Verpf.	Gockel, Kay-Hennig	Bündnis 90 / Die Grünen	Ratsmitglied
Siefen, Martin	Die Unabhängigen	06.11.2014	Schink, Monika	Die Unabhängigen	17.11.2014
Stimmberechtigte Mitglieder (freie Träger Jugendhilfe) § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII					
Ennenbach, Bärbel	Kath. Kirche	06.11.2014	Schramm, Christina	Ev. Kirche	-
Schulte, Sascha	Elterninitiative Kindergarten Süchterscheid und Blankenberg e.V.	-	Holzwarth, Frauke	Elterninitiative Kindergarten Süchterscheid und Blankenberg e.V.	10.03.2015
Fischer, Nadine	Kinderschutzbund Hennef	06.11.2014	Schneider, Ralf	Jugendfeuerwehr Hennef	06.11.2014
Metzner, Klaus	StadtSportVerband Hennef	06.11.2014	Kretschmann, Günter	StadtSportVerband Hennef	06.11.2014
Peters, Horst	Caritas Rhein-Sieg e.V.	06.11.2014	Klippel, Harald	Caritas Rhein-Sieg e.V.	17.11.2014
Schneider, Lucia	Schule für alle e.V.	06.11.2014	Mons, Michaelae	Schule für alle e.V.	-
Beratende Mitglieder					
van Grinsven, Corinna	Jugendamtselternbeirat	-	Mende, Julia	Jugendamtselternbeirat	-
Harnischmacher, Doris	Evangelische Kirche	06.11.2014	-	-	-
Herkt, Martin	Beigeordneter	Verwaltung	Pipke, Klaus	Bürgermeister	Verwaltung
N.N.	-	-	Overath, Miriam	Leiterin Abteilung 510	Verwaltung
Kotula, Jennifer	FDP	Ratsmitglied	Marx, Michael	FDP	Ratsmitglied
Lamberz, Hanns-Jörg	Agentur für Arbeit	06.11.2014	Fahrensbach, Eva	Agentur für Arbeit	-
Langenbach, Günter	Kreispolizeibehörde	06.11.2014	Schumacher, Dietmar	Kreispolizeibehörde	-
Lippok-Wagner, Ingrid	Richterin am Amtsgericht	-	Hillert, Lars	Richter am Amtsgericht	-
Montag, Sabine	Vertreter der kath. Kirche	09.03.2016	-	-	-
Scheffer, Matthias	Vertreter der Schulen	06.11.2014	Wahlen, Hildegard	stellv. Vertr. der Schulen	-
Schüchter, Barbara	Die Linke	bereits Verpf.	Weisel, Gerd	Die Linke	Ratsmitglied

Anlage 4 zum Top 3.2

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

juris

◀ [zurück](#)

[weiter](#) ▶

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

**Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -
(Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)
§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (4) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.

Fußnote

§ 71 Abs. 3 idF d. Bek. v. 14.12.2006 I 3134: Baden-Württemberg - Abweichung durch § 2 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG BW) v. 19.4.1996 GBl BW 1996, 457 mWv 1.1.2009 (vgl. BGBl I 2009, 744)

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

juris

◀ [zurück](#)

[weiter](#) ▶

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

Anlage 5 zum Top 3.2

216

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 5.11.2016

**Erstes Gesetz
zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- AG - KJHG -**

Vom 12. Dezember 1990 (Fn 1)

**Erster Abschnitt
Jugendamt**

**§ 1 (Fn 19)
Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger.

**§ 1a (Fn 19, 20)
Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

- (1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Kreise und die kreisfreien Städte.
- (2) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Jugendamt wahrgenommen.
- (3) Kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - entsprechend.

**§ 2 (Fn 16)
Zulassung von Jugendämtern
in kreisangehörigen Gemeinden**

Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt auf Antrag Große und Mittlere kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Gemeinden, die als Mittlere bzw. Große kreisangehörige Stadt im Sinne von § 4 Abs. 8 Satz 3 der Gemeindeordnung gelten, sind nicht antragsbefugt. Erreicht die Einwohnerzahl für die Zuständigkeit eines Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr den Einwohnerschwellenwert einer Mittleren kreisangehörigen Stadt, kann der Kreis mit einem anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dessen Gebiet an das Gebiet der verbleibenden Gemeinde, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, angrenzt, im Einvernehmen mit der verbleibenden Gemeinde vereinbaren, dass dieser die Aufgaben nach dem SGB VIII anstelle des Kreises auch für diese Gemeinde sicherstellt. Das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

§ 3 (Fn 2) **Geltung des kommunalen Rechts**

(1) Für das Jugendamt gelten, soweit das Achte Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) (Fn 3) in der jeweils geltenden Fassung oder die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) (Fn 4) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für das Jugendamt ist eine Satzung zu erlassen.

§ 4 **Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

(1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden an.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Jugendhilfeausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Die Vertretungskörperschaft wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt die Vertretungskörperschaft Personen aus dem Kreise des § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII. Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

§ 5 (Fn 22) **Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;

3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird,
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummern 3 bis 9 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuß als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

§ 6 **Unterausschüsse**

In der Satzung kann bestimmt werden, daß bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses beratende Unterausschüsse gebildet werden können.

§ 7 **Widerspruchs- und Beanstandungsrecht**

(1) Ist die/der Vorsitzende der Vertretungskörperschaft oder die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses der Auffassung, daß ein Beschluß des Jugendhilfeausschusses das Wohl der Gemeinde oder des Kreises gefährdet, so kann sie/er dem Beschluß spätestens am fünften Tag nach der Beschlußfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Jugendhilfeausschusses, die frühestens am dritten Tage und spätestens zwei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt der Jugendhilfeausschuß bei seinem Beschluß, so hat die Vertretungskörperschaft über die Angelegenheit zu beschließen.

(2) Verletzt ein Beschluß des Jugendhilfeausschusses das geltende Recht, so hat die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte den Beschluß zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung